

Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges

1. Organisation

- 1.1 Die Kinderfeuerwehr ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges und des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges.
- 1.2 Die Kinderfeuerwehr ist laut Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg sowie der Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern; Sie gestaltet ihr Arbeit selbstständig als Kinderabteilung innerhalb der Feuerwehr Bad Camberg-Würges nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Wehrführers und dem Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges der sich des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

2. Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

Zur Erfüllung der Aufgaben gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel / Sport / Wandern
- Basteln
- Brandschutzerziehung
- Aktivitäten im Umweltschutz
- Informationsveranstaltungen
- Verkehrserziehung
- weitere Kind gerechte Freizeitgestaltung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse zu Schaden kommen können (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, usw.)
- Die Kinderfeuerwehr nimmt an keinen Leistungswettbewerb teil.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr nach Feuerwehrtechnischen Ausbildungspläne.

Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes jeweils zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr durch.

3. Mitgliedschaft

In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Bad Camberg, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter/in der Kinderfeuerwehr und die Zustimmung des Wehrführer/in ist einzuholen.

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:

- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab den 10. Lebensjahr
- durch Austritt
- Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bad Camberg
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

4. Rechten und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Übungen aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den Gruppenstunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen. Die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen sind zu Befolgen. Teamgeist und die Kameradschaft untereinander zu fördern und zu pflegen.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinderarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme werden vom Leiter der Kinderfeuerwehr mit den Betreuern entschieden und umgesetzt. Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird nach Beschluss des Leiters der Kinderfeuerwehr und den Betreuern vom/von Wehrführer der Wehrführerin dem/ der Vorsitzenden der Feuerwehr Bad Camberg-Würges ausgeführt.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der Wehrführerin dem Vorsitzenden der Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg-Würges erfolgen. Der entscheidet über den Einspruch.

6. Leitung der Kinderfeuerwehr

6.1 Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss Mitglied der Einsatzabteilung sein.

6.2 Der Leiter der Kinderfeuerwehr, im Verhinderungsfall einer/eine der oder der/die Gruppenleiter/in leitet(n) die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Kinderordnung.

6.3 Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Aufstellung des Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem Leiter/in der Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Wehrführer/in und Stadtbrandinspektor

7. Gruppenleiter/in

Der/Die Gruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den Leiter der Kinderfeuerwehr bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden. Die Kinderfeuerwehr kann sich eigene T-Shirts gestalten. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

9. Soziale Absicherung

9.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.

9.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Kinderarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütung- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

10. Übernahme in die Jugendfeuerwehr

10.1 Mitglieder der Kinderfeuerwehr können nach Erreichen des 10. Lebensjahrs in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

10.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges, der von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

11. Schlussbestimmung

Die Kinderordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg-Würges.